

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

darauf, dass die Idee, 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären, in Fachkreisen weltweit auf breite Zustimmung gestoßen ist,

der führenden Rolle der Internationalen Union für Kristallographie, eines Organs, das dem Internationalen Rat für Wissenschaft angehört, bei der weltweiten Koordinierung und Förderung der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie,

1. , das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der Kristallographie zu erklären;

2. die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Durchführung des Internationalen Jahres der Kristallographie in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Internationalen Union für Kristallographie und den ihr angeschlossenen Organisationen in aller Welt, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Internationalen Rat für Wissenschaft sowie den sonstigen maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur außerdem, die Generalversammlung über die dabei erzielten Fortschritte auf dem Laufenden zu halten, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat der federführenden Organisation hinausgehen, durch freiwillige Beiträge, auch aus dem Privatsektor, gedeckt werden sollen;

3. alle Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und alle sonstigen Akteure, das Internationale Jahr der Kristallographie zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen zu nutzen, die darauf abzielen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Kristallographie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Kristallographie zu erschließen.

RESOLUTION 66/285

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 3. Juli 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/66/L.52 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (B

56/96 vom 14. Dezember 2001, 56/269 vom 17. März 2002, 58/13 vom 17. November 2003, 58/281 vom 9. Februar 2004, 60/253 vom 2. Mai 2006, 61/226 vom 22. Dezember 2006, 62/7 vom 8. November 2007 und 64/12 vom 9. November 2009,

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

auf die Erklärungen und Aktionspläne, die auf den sechs internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 1988 in Manila⁴⁹, 1994 in Managua⁵⁰, 1997 in Bukarest⁵¹, 2000 in Cotonou⁵², 2003 in Ulaanbaatar⁵³ und 2006 in Doha⁵⁴ verabschiedet wurden,

der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Grundsätze und Ziele, und in der Erkenntnis, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die einzelstaatlichen Parlamente, auch in Zusammenarbeit mit der Interparlamentarischen Union und anderen parlamentarischen Organisationen, und die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv zum Folgeprozess der internationalen Konferenzen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien beizutragen;

4. alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, den Internationalen Tag der Demokratie auch weiterhin auf eine Weise zu begehen, die geeignet ist, zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit beizutragen;

5. den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zur Begehung des Internationalen Tages der Demokratie durch die Vereinten Nationen zu ergreifen;

6. den Generalsekretär , die Organisation noch besser in die Lage zu versetzen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem